

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau  
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Bureau  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 84.

Donnerstag, 14. April 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalt in Riesa 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kausalen-Konten für die Nummer des Tagesblattes bis vorwärts 9 Uhr abends. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Impfstreitigkeiten des hiesigen Impfbereichs (Stadt und Rittergut Riesa mit Vorwerk Göhlis) finden wie folgt statt:

Impftermin: Impfstreitigkeiten:

### Erstimpfungen:

18. April	25. April
19. "	26. "
19. Mai	26. Mai
20. "	27. "

nachmittags 1/4 Uhr.

### Wiederimpfungen:

20. April	27. April
28. "	30. "

Die Erstimpfungen finden im Saale des Schützenhauses, die Wiederimpfungen in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzuführen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathaus, Zimmer Nr. 2, vorzulegen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen. Sollten jedoch in Riesa neu zugezogene Personen bis zum letzten Impftermin am 20. Mai keine Vorladung zur Darstellung ihrer zum ersten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzuführen. Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diph-

therie, Croup, Rachenentzündung, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impfungen müssen mit reingewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung:

„Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befreiung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Riesa, am 12. April 1910.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Ria.

## Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäfts-Reze: Zinsfuß: 3 1/2 %

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 und 3—5 Uhr. Sonnabends nur 8—2 Uhr. — Strenge Geheimhaltung aller Einlagen. —

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Vermögenssteuer-Einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beiliegend worden konnten, aufgefordert, sich bei der hiesigen Ortsbehörde zu melden. Boppitz, am 14. April 1910. Der Gemeindevorstand.

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 14. April 1910.

Am 11. und 12. d. M. fanden die Frontmustrungen bei dem 6. Feldartillerie-Regiment Nr. 68 statt. Bei den 3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32 werden dieselben am 20. und 21. d. M. abgehalten.

Die Befestigungen der Batterien am bespannten Geschütz der hiesigen Feldartillerie-Regimenter finden wie folgt auf dem Truppenübungsplatz Zeithain statt: II. Abteilung 6. Feldart.-Regt. Nr. 68 am 11. Mai, II. Abteilung 3. Feldart.-Regt. Nr. 32 am 12. Mai, I. Abteilung 3. Feldart.-Regt. Nr. 32 am 14. Mai, I. Abteilung 6. Feldart.-Regt. Nr. 68 am 18. Mai. Den Befestigungen der I. Abteilung 3. Feldart.-Regt. Nr. 32 am 14. Mai und der I. Abteilung 6. Feldart.-Regt. Nr. 68 am 18. Mai werden Se. Excellenz der kommandierenden General, General der Artillerie von Kirchbach und Se. Excellenz der Divisions-Kommandeur der 4. Division Nr. 40, Generalleutnant von Laffert, beizuwohnen. Se. Excellenz den kommandierenden General werden am 14. und 18. Mai der Chef des Generalstabes Oberst Beuthold, außerdem am 14. Mai der Generalstabsadjutant Hauptmann Klummann und am 18. Mai der Adjutant Major von Wolf begleiten.

Wir veräumen nicht, nochmals auf den morgen abend im Saale des Hotel Anconring stattfindenden Bildervortrag des Deutschen Luftschiff-Vereins aufmerksam zu machen, bei welchem Herr Oberleutnant d. R. Junk aus Mannheim über das Deutsche Luftschiffahrtswesen und die Ziele des Deutschen Luftschiffvereins sprechen wird. Dem nationalgeföhnten Teile unserer Einwohnerschaft sei der Besuch des Vortrags warm empfohlen.

Durch den Rat unserer Stadt gelangt zurzeit ein Antrag zur Verteilung, worin die Behörden und Arbeitgeber zur Mitwirkung an der Fürsorge für die schulentlassene Jugend ermahnt werden, indem ihnen ans Herz gelegt wird, dafür zu sorgen, daß den aus der Schule entlassenen jungen Leuten auch nach dem Eintritt in die Berufsarbeit Kraft und Gesundheit durch geeignete Fortbildungen erhalten bleiben. Jeder Arbeitgeber und Lehrer sollte deshalb den ihm unterstellten jungen Leuten wöchentlich einige Stunden zur Teilnahme an den Übungen einer der beiden hier bestehenden Turnvereine gewähren, ja sie zum Besuche dieses Vereinsturnens selbst anhalten. Bei Fortdauer der jetzigen vorkriegsähnlichen Gleichgültigkeit der Behörden und Arbeitgeber in Bezug auf die Körperpflege der ihnen unterstellten jungen Leute verbleibe dem Rate als letztes Auskunftsmittel nur die Einführung des Pflichtturnens für die Fortbildungsschule. Wir empfehlen den Rat der beiderseitigen Behörden.

Am 13. d. M. dampfte der Reusen-Dampfboot „Württemberg“ der Reusen-Dampfschiffahrt gestern abend mit einem

aus fünf Röhren bestehenden Schleppzug bergwärts dampfte, ritz in der Nähe von Jehren beim ersten Rahn das Schlepptaxi. Die Röhren wurden talwärts getrieben, wobei der letzte, der Reusen-Deutscheschlepp-Dampfschiffahrt gehörige Rahn Nr. 18 in eine gefährliche Lage geriet. Das Fahrzeug wurde am Steuer so schwer beschädigt, daß es die Reise unterbrechen und nach der Schiffbauwerft Jehren geschleppt werden mußte.

Die 2. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verhandelte gegen den 46 Jahre alten, schon mehrfach vorbestraften Fleischer Oskar Paul Andriessche aus Jöhren wegen intellektueller Urkundenfälschung und wiederholten Rückfallbetrugs. Der Angeklagte hatte in Großenhain und Riesa Strafen zu verbüßen, die ihm von den dortigen Schöffengerichten wegen verschiedener Delikte zuerkannt worden waren. Andriessche machte damals unwahre Angaben über seine persönlichen Verhältnisse und bewirkte hierdurch vorbildlich, daß in den Gesangenenjournalen falsche Einträge geschahen sind. Außerdem machte sich der Angeklagte noch in mehreren Gasthäusern betrügerisch schuldig. Das Urteil lautete auf eine 8monatige Gefängnisstrafe. 2 Monate gelten als verbüßt.

In Sachen der Verletzung eines Verkehrszeichens bei Hauke fand dieser Tage in Zeitz eine Verurteilung statt, an welcher der Stadtrat von Zeitz und Herr Direktor Peters der Vereinten Elbschiffahrtsgesellschaften teilnahmen. Bei dieser Aussprache wurde beschlossen, in der allernächsten Zeit eine Enquete von Vertretern der Schiffahrt, der Behörden und der Stadt an Ort und Stelle abzuhalten, um zu entscheiden, ob der Platz bei Hauke oder die Polgenmündung für die Anlage eines Hafens geeigneter erscheint. Für diese Enquete wurden die nötigen Schritte bereits eingeleitet.

Die russische Reichsbahn hat die Summe von 102 000 Rubel für die russische Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 bewilligt.

Der König Friedrich August hat mittels Dekret vom 9. April den Rittergutsbesitzer Dr. phil. Arthur Becker auf Ritterguth zum Mitgliede der ersten Kammer der Ständeverammlung ernannt.

Der Halleysche Komet ist von verschiedenen Sternwarten gesichtet worden. Das Zeit-Wort in Jena hat auf eine Anfrage über die augenblickliche Sichtbarkeit des Kometen folgenden Auskunft erteilt: „Der Komet Halleys steht zurzeit am Morgenhimmel und ist selbst in kleineren Fernrohren schon gut sichtbar. Vom 4. bis 20. April steht er etwa 8 Grad nördlich vom Frühlingspunkt. Der Komet bleibt Morgenkomet bis Mitte Mai, und ist die Zeit des Aufgangs des Kometen: Am 15. April um 3:50 Uhr, d. h. 1 Stunde vor Sonnenaufgang; am 1. Mai um 2:45 Uhr, d. h. 2 Stunden vor Sonnenaufgang; am 15. Mai um 2:45 Uhr, d. h. 1 1/2 Stunden vor Sonnenaufgang.“

Zur Warnung sei folgende Meldung aus Zeitz weiter verbreitet. Ein Handlungsgehilfe, der fleißlos war, wollte sich durch „Rebendienst“ Geld verschaffen und machte dies so, daß er mittels Annoncen anderen Leuten Verdienst durch Adressenschreiben in Aussicht stellte. 1000 Adressen, so kündigte er an, würden mit 8 M. bezahlt, gegen Einzahlung von 1,50 M. liefere er das „Adressenmaterial“. Die Sache ging gut, denn auf seine Annonce haben sich nicht weniger als 3000 Bewerber gemeldet, 2500 Leute haben auch die verlangten 1,50 M. an Vösig eingezahlt. Als sie aber das „Material“ bekamen, da erkannten sie meist, daß die Gesichte ein Schwindel war, denn das Material bestand in weiter nichts, als in einer Liste von Fabrikanten und anderen Geschäftleuten, die eventuell Bedarf für Adressen hätten. Viele Bewerber verlangten ihr Geld zurück, 1500 erhielten es auch, etwa 1000 Reflektanten ist er es aber schuldig geblieben. Das Schöffengericht erklärte seine Unschuldigkeit und überwies die Sache dem Landgericht zur Verhandlung.

Eine interessante Auslegung fand das Sächf. Vogelschutzgesetz vor dem Oberlandesgericht zu Dresden in einer Strafsache des Arbeiters Schröder in Eibenstock, der beschuldigt war, mittels Reimruhen Wald- und Singvögel gefangen zu haben. Zwei Schulkollegen zu Eibenstock waren am Morgen des 15. Oktober v. J. in den Wald gegangen, um Vogelfelder zu erwischen. Sie legten sich in einen Hinterhalt und beobachteten von hier aus den Angeklagten, der sich an einem Himbeerstrauch zu schaffen machte. Als die Schulkollegen nun zum Vorklein kamen, ergriff Schröder die Flucht und warf seine Fangapparate weg. Die Schulkollegen stellten nun fest, daß Schröder an dem Himbeerstrauch zwei Zweigspitzen abgeschnitten hatte, ein Verfahren, das stets von Vogelfeldern geübt wird, wenn es gilt, Reimruhen an den Sträufern zu befestigen. Zum Befestigen der Fangapparate an dem Himbeerstrauch war es durch das Tagwischenretzen der Schulkollegen indessen nicht gekommen und diesen Umstand führte der Vogelfelder zu seiner Verteidigung an, indem er behauptete, daß eine vorbereitende Handlung zum Fangen von Wald- und Singvögeln nicht strafbar sei. Eine Vorbereitung hierzu sei aber das Abschneiden von Zweigspitzen an dem Himbeerstrauch. Das Oberlandesgericht ließ jedoch diesen Einwand nicht gelten, sondern erkannte auf kostenpflichtige Verurteilung der gegen das verurteilende Erkenntnis des Landgerichts Chemnitz gerichteten Revision. Das Oberlandesgericht führte hierzu aus, daß das Sächf. Vogelschutzgesetz noch weiter geht, als das Reichsvogelschutzgesetz, indem es jede auf den Fang von Wald- und Singvögeln berechnete Vorbereitung für unzulässig und strafbar erklärt. Das Oberlandesgericht sieht auf dem Standpunkt, daß das Abschneiden von Zweigspitzen, zum Zweck der Befestigung von Fangapparaten an Sträufern als Vorbereitung zum Fangen angesehen werden müsse.